

# Leistungen für Bildung und Teilhabe

## 1. Eintägige und mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen und Schulen

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die Kosten für Ausflüge der Schule bzw. Kindertageseinrichtung übernommen. Die Kosten werden grundsätzlich direkt an die Schule bzw. an die Kindertageseinrichtung erstattet. Dazu muss vorher ein Antrag gestellt werden dem ein Nachweis über die voraussichtlichen Kosten beizufügen ist.

## 2. Persönlicher Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten einen pauschalen Zuschuss für notwendige Unterrichtsmaterialien z.B. für Taschenrechner, Ranzen, Stifte, etc.

Zum 01.08.2012 werden 70 €, zur Schuljahreshälfte werden 30 € an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Der Schulbedarf muss jährlich zum Schulbeginn beantragt werden.

## 3. Schülerbeförderung

Kosten für die Schülerbeförderung werden übernommen, soweit kein Dritter diese Kosten übernimmt (Sachaufwandsträger sowie Freistaat Bayern) und es dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu übernehmen.

Im Freistaat Bayern werden schon jetzt für sehr viele Kinder die Kosten für die Schülerbeförderung übernommen, auch für Empfänger von SGB II, XII. Hieran wird sich auch nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets nichts ändern.

Für die Leistung „Schülerbeförderung“ nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kommen nur Wohngeldempfänger und Kinderzuschlagsberechtigte in Betracht, die für weniger als drei Kinder Kindergeld erhalten. Sie können den Betrag bis zur Familienbelastungsgrenze bis 420 € erstattet bekommen.

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt, der wie bisher beim Sachaufwandsträger der Schule zu stellen ist. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Kosten der Schülerbeförderung sowie ein Nachweis über den Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag beizufügen. Der Schulsachaufwandsträger gibt den Antrag an das Sozialamt des Landratsamtes Dachau zur Bearbeitung weiter.

## 4. Lernförderung

Es kann außerschulischer Nachhilfeunterricht gewährt werden, wenn:

- die Schule bestätigt, dass eine ergänzende und angemessene Lernförderung geeignet und erforderlich ist, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele noch bis Schuljahresende zu erreichen. Mit dem Vordruck „Bestätigung der Schule“ wird auch der Umfang und der Zeitraum der Lernförderung festgelegt (Regelfall eine Wochenstunde über sechs Monate). Die Erforderlichkeit der Lernförderung kann durch den Vermerk über die Versetzungsgefährdung im Zwischenzeugnis bestätigt werden.
- die Geeignetheit der Lernförderung festgestellt wird. Dies ist dann nicht der Fall, wenn Ursache für den Leistungsstand ein vorwerfbares Verhalten des Schülers ist, z.B. unentschuldigtes Fehlen, keine Anfertigung von Hausaufgaben, etc., und keine Änderung dieses Verhaltens absehbar ist.

- die Lernförderung angemessen ist. Dies ist dann der Fall, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und die Höhe der Vergütung den ortsüblichen Sätzen entspricht.

Dem Antrag ist das ausgefüllte Formblatt „Bestätigung der Schule“ sowie ein Nachweis über die voraussichtlich entstehenden Kosten beizufügen. Die Erstattung erfolgt grundsätzlich an den Leistungserbringer.

#### 5. Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Wenn die Kita, der Hort oder die Schule Ihres Kindes ein gemeinsames Mittagessen anbietet, können zukünftig im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 1 € pro Mahlzeit die Kosten übernommen werden. Hierfür ist ein Antrag zu stellen, auf Grund dessen bei Vorliegen der Voraussetzungen ein pauschaler Betrag im Voraus an den Leistungsanbieter gezahlt wird. Dem Antrag ist eine Bestätigung über die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen sowie die Höhe der Kosten für die einzelne Mahlzeit beizufügen.

##### **Verfahren für Kindertagesstätten:**

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für Mittagsverpflegung ist zusammen mit dem Antrag auf Übernahme der Kinderbetreuungskosten (wie bisher) beim Jugendamt zu stellen. Das Jugendamt prüft und bewilligt beide Leistungen in separaten Bescheiden. Es bringt die Kosten für das Mittagessen in Form einer Pauschale abzüglich von 1,00 €, der von den Leistungsberechtigten selbst zutragen ist, zur Auszahlung an den Anbieter des Mittagessens. Bei der Pauschale geht man von 20 Mittagessen pro Monat bei elf Antragsmonaten aus. Es erfolgt mindestens halbjährlich eine Abrechnung über die tatsächliche Inanspruchnahme mit den jeweiligen Trägern.

##### **Verfahren für die schulische Mittagsverpflegung:**

Der Antrag ist zusammen mit der ausgefüllten Bestätigung des Anbieters beim Landratsamt Dachau, Sozialamt zu stellen. Das Mittagessen an Schulen kann nur erstattet werden, wenn es sich dabei um eine schulische Veranstaltung handelt, oder es sich um einen Hort handelt. Die Auszahlung des bewilligten Betrages erfolgt ausschließlich direkt an den Leistungsanbieter

#### 6. Beiträge für Kurse, Vereine und Freizeiten

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können bis zu 10 € monatlich insgesamt für die Teilnahme an kulturellen und sozialen Aktivitäten (z.B. Sport, Spiel, Unterricht in künstlerischen Fächern, etc.) gewährt werden. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden sowie ein Nachweis über die Kosten vorgelegt werden.

Ansprechpartner im Sozialamt Dachau für Leistungen für Bildung und Teilhabe

**A – G**

**Frau Rank**

Zimmer 103

Tel. Nr.: 08131 / 74-273 (Mittwochs)

Fax: 08131 / 74-422

E-Mail: [johanna.rank@lra-dah.bayern.de](mailto:johanna.rank@lra-dah.bayern.de)

---

**H – Z**

**Frau Steinbeck**

Zimmer 101

Tel. Nr.: 08131 / 74-430 (Mo, Mi, Fr. Vorm.)

Fax: 08131 / 74-422

E-Mail: [manuela.steinbeck@lra-dah.bayern.de](mailto:manuela.steinbeck@lra-dah.bayern.de)

Für Bezieher von Hartz-IV-Leistungen ist das Jobcenter Dachau zuständig.

Die Antragsunterlagen können auch auf der Homepage des Landratsamtes Dachau unter

<https://www.landratsamt-dachau.de/soziales-aelter-werden-ehrenamt/finanzielle-hilfen/bildung-und-teilhabe/>

heruntergeladen werden.